



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Herrn Landrat
Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Maria Schlieper
Fachdienst Finanzen und Controlling
02521 29-211 02521 2955-211
schlieper@beckum.de
Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
I. Obergeschoss | Raum 130
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus

08. Dezember 2015

Stellungnahme der Stadt Beckum zur Festsetzung einer Sonderumlage gem. § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 56c Satz 5 Kreisordnung NRW

Verfügung vom 27.10.2015

Sehr geehrter Herr Landrat Dr. Gericke,

der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 08.12.2015 beschlossen, dass die Stadt Beckum das Benehmen zur Festsetzung einer Sonderumlage nicht herstellt, sich der als Anlage beigefügten Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf anschließt und sie zugleich zu seiner Stellungnahme gem. § 55 Abs. 1 Satz 2 Kreisordnung NRW zur Festsetzung einer Sonderumlage erklärt.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Karl-Uwe Strothmann

Anlage

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Kontoverbindungen

Sparkasse Beckum-Wadersloh
IBAN DE20 4125 0035 0001 0058 34
BIC WELADED1BEK

Volksbank Beckum Lipstadt eG
IBAN DE45 4126 0006 0100 7212 00
BIC GENODEM1BEK

Volksbank eG
IBAN DE53 4126 2501 0001 6168 00
BIC GENODEM1AHL



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
Herrn
Landrat Dr. Olaf Gericke
Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Sprecher der Bürgermeisterin und
der Bürgermeister im Kreis Warendorf

02521 29-100 02521 2955-100 (Fax)
strothmann@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46
I. Obergeschoss | Raum 103
Über Treppen zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

30. November 2015

Festsetzung einer Sonderumlage gemäß § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 c Satz 5 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf

Bezug: Ihre Verfügung vom 27.10.2015

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

mit Verfügung vom 27.10.2015 haben Sie das Benehmensherstellungsverfahren für die Festsetzung einer gesonderten Umlage in Höhe von rd. 3 Mio. EURO gemäß § 55 Absatz 1 in Verbindung mit § 56 c Satz 5 KrO NRW eingeleitet. Die allgemeine Kreisumlage 2016 soll in gleicher Höhe gesenkt werden.

Die Festsetzung einer Sonderumlage in der vorgenannten Höhe zusätzlich zur allgemeinen Kreisumlage wird von hieraus sehr kritisch gesehen, da insgesamt die Belastung für die kreisangehörigen Kommunen dadurch nicht verringert wird. Angesichts der drohenden dramatischen Mehrbelastung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird auch insoweit ein Benehmen nicht in Aussicht gestellt.

Hierzu geben wir nachstehende Stellungnahme ab.

Als Begründung für die Festsetzung der Sonderumlage führen Sie einem Eigenkapitalabbau, der aus einer nicht auszuschließenden Wertberichtigung des Bestandes an RWE-Aktien folgt, entgegenzuwirken an. Der Jahresfehlbetrag 2013 belief sich auf über 4,6 Mio. €. Ende 2015 werde - dem Kreis zufolge - das Eigenkapital des Kreises voraussichtlich zwischen 1 Mio. € und 4

Öffnungszeiten

Montag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag: geschlossen

Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0
02521 2955-199 (Fax)
stadt@beckum.de
www.beckum.de

Hausadresse

Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Mio. € betragen. Über die Sonderumlage soll nunmehr der erfolgte und erwartete Eigenkapitalabbau zumindest ansatzweise kompensiert werden, wobei die Liquidität dauerhaft gestundet werden soll.

Nach § 56 c Satz 1 KrO NRW kann der Kreis eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben gemäß § 56 c Satz 2 KrO NRW, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 GO NRW eingetreten ist. Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2 KrO NRW zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 55 Absatz 1 und 2 sowie § 56 Absatz 2 und 3 KrO NRW finden entsprechende Anwendung.

§ 56 c Satz 2 KrO NRW dürfte nicht einschlägig sein, da eine Überschuldung nach § 75 Abs. 7 GO NRW nicht eingetreten ist. Demnach richtet sich die Erhebung der Sonderumlage nach § 56 c Satz 1 KrO NRW, der eine Ermessenentscheidung auf Erhebung der Sonderumlage voraussetzt („kann“). Tatbestandliche Voraussetzung für die Erhebung ist demzufolge, dass im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Das heißt, es muss tatsächlich ein Eigenkapitalverzehr eingetreten sein. Als Jahresabschluss ist nach der Systematik allein der vom Kreistag gemäß § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 96 GO festgestellte Jahresabschluss zu betrachten, nicht bereits der dem Kreistag zugeleitete Entwurf¹.

Ausweislich der Übergangsregelung für die Erhebung der Sonderumlage findet § 56c KrO NRW erstmals auf den Jahresabschluss 2012 Anwendung². Das bedeutet, dass der Kreis nicht über das Institut der Sonderumlage einen vor dem Jahr 2012 eingetretenen Verbrauch und/oder eine erhebliche Reduzierung des Eigenkapitals sanieren kann.

Ab dem Jahr 2012 eingetretene Inanspruchnahmen der Eigenkapitalbestandteile können hingegen über die Sonderumlage geltend gemacht werden. Sofern diese insbesondere mit Blick auf das Rücksichtnahmegebot nicht sogleich bei nächster Gelegenheit über eine Sonderumlage ausgeglichen werden, soll eine solche nachgeholt werden dürfen³. Eine Verwirkung kann insofern nicht geltend gemacht werden. Es ist geradezu Wesen der Sonderumlage, dass diese nicht bei erster Gelegenheit sondern stets im Lichte des Rücksichtnahmegebots erhoben wird⁴.

In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:

*„Durch die Ergänzung der Vorschrift wird es den Kreisen ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des **Rücksichtnahmegebots** erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Bei der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden ist sowohl deren haushaltswirtschaftliche Lage als auch die haushaltswirtschaftliche Lage des Kreises zu berücksichtigen. Durch die zu beachtenden gesetzliche Vorgabe, dass die Sonderumlage nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage*

¹ Klieve, in: Held/Becker/Decker/Kirchhof/Klieve/Krämer/Plückhahn/Sennwald/Wansleben/Winkel/ Kotzes, Praxis der Kommunalverwaltung, Kommentar § 56 c) KrO NRW.

² Art. 4 des Umlagengenehmigungsgesetz, GV.NRW. S. 427.

³ Klieve, a.a.O.

⁴ Klieve, a.a.O.

und der allgemeinen Rücklage zu bemessen ist, wird sichergestellt, dass auf Grund der zuvor ausgeübten Rücksichtnahme die kreisangehörigen Gemeinden nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden.“⁵

Maßgeblich ist es demnach, dass die Inanspruchnahme des Eigenkapitals durch den Kreis ausschließlich aus Gründen der Rücksichtnahme erfolgte. Es dürfen folglich keine anderen Gründe die Inanspruchnahme des Eigenkapitals legitimieren.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals des Kreises ereignete sich jedoch – wie Herr Dr. Funke im Schreiben vom 27.10.2015 mehrfach betont – aufgrund der Wertberichtigungen der RWE-Aktien.

Die Wertberichtigung von Finanzanlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 5 GemHVO NRW. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 1 GemHVO NRW sind außerplanmäßige Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens vorzunehmen, um diesen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der diesem am Abschlussstichtag beizulegen ist. Eine Pflicht zur Anpassung des Wertansatzes von Aktien nach § 35 Absatz 5 GemHVO NRW kann sich nur in den Fällen ergeben, in denen von der Kommune angenommen wird, dass voraussichtlich eine dauernde Wertminderung der Aktien eintritt⁶. Ausweislich Ihres Schreibens vom 27.10.2015 gehen Sie davon aus, dass eine dauernde Wertminderung eintritt und eine außerplanmäßige Abschreibung erforderlich ist. Derartige Abschreibungen sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen und belasten das Eigenkapital direkt.

Es besteht folglich eine rechtliche Pflicht des Kreises in diesen Fällen so vorzugehen. Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals beruht demzufolge nicht auf einer Rücksichtnahme gegenüber den kreisangehörigen Kommunen, sondern sie erfolgt aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung nach § 35 Abs. 5 GemHVO NRW. Grundlage des § 56 c KrO NRW und der dort normierten Sonderumlage ist es jedoch, dass die kreisangehörigen Kommunen bislang ausschließlich aufgrund des Rücksichtnahmegebotes nicht belastet worden sind. Ihrem Schreiben vom 27.10.2015 ist dies aber nicht zu entnehmen. Vielmehr stellen Sie ausschließlich darauf ab, dass die Sonderumlage erhoben wird, da aufgrund der Wertberichtigungen der RWE-Aktien mit einem weiteren Eigenkapitalabbau zu rechnen ist. Dies ist nicht Sinn und Zweck des § 56 c KrO NRW.

Des Weiteren darf die außerplanmäßige Wertkorrektur, die sich direkt auf das Eigenkapital des Kreises auswirkt, auch nicht über die Kreisumlage gegenfinanziert werden. Wenn diese Wertkorrektur nicht über die Kreisumlage finanziert werden darf, gilt dies erst recht für die Sonderumlage. Dieses Instrument ist erst heranzuziehen, wenn eine tatsächliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage erfolgt ist.⁷ Dieser Weg ist jedoch aus den zuvor genannten Gründen nicht zulässig und würde eine Umgehung darstellen. Folglich ist die Wertkorrektur nicht über die Sonderumlage auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu übertragen. Das Erheben einer Sonderumlage gemäß § 56 c KrO NRW dient nicht dazu, dass darüber der Eigenkapitalverzehr, zu dem der Kreis gesetzlich verpflichtet war, „rückgängig“ gemacht wird. Eine Sonderumlage nach § 56 c KrO NRW kann nur erhoben werden, wenn der Kreis aus Gründen der Rücksichtnahme (z. B. sehr angespannte Finanzlage der Gemeinden) zu-

⁵ LT-Drs. 16/46 S. 15.

⁶ LT-Drs. 16/5598 S. 3.

⁷ LT-Drs. 16/46 S. 15.

nächst sein Eigenkapital verzehrt hat, nunmehr aber um in keine erheblichen Liquiditätsprobleme zu gelangen, den Bestand wieder aufstocken möchte. Der Kreis muss also sein Ermessen diesbezüglich pflichtgemäß ausüben.

Es ist aus den bisherigen Unterlagen nicht ersichtlich, wie sich die vom Kreis veranschlagten 3 Mio. €, die mittels Sonderumlage erhoben werden, zusammensetzen.

Ausweislich des Schreibens des Kreises belief sich der Jahresfehlbetrag für das Jahr 2013 auf 4,6 Mio. €. Eine genaue Aufschlüsselung, wie sich der Betrag zusammensetzt, erfolgt nicht.

Kapitalstock

Zur Entlastung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bitte wir außerdem darum zu prüfen, ob die bisher erwirtschafteten Gewinne aus dem kwv Wertsicherungsfonds und der Wertsicherungsanlage der WGZ Bank durch einen Verkauf der beiden Anlagen realisiert werden können.

Dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfes ist auf Seite V12 zu entnehmen, dass in beide Anlageformen insgesamt 14,4 Mio. Euro eingezahlt wurden. Der Wert zum 31.07.2015 beträgt 16,79 Mio. Euro. Durch den Verkauf der Anlagen, könnte hiernach ein "Gewinn" in Höhe von 2,39 Mio. Euro erzielt werden, der der allgemeinen Rücklage zugeführt werden könnte. Damit könnte die Abwertung der RWE Aktion für ein Jahr fast komplett kompensiert werden. Sowohl Verbuchung über die Kreisumlage als auch die Erhebung einer Sonderumlage könnten für 2016 insoweit entfallen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 16,79 Mio. Euro könnte danach wieder komplett eingezahlt werden und stünde zur Abfederung von Pensionsverpflichtungen wieder zur Verfügung.

Sehr geehrter Herr Dr. Gericke,

vor dem Hintergrund der erheblichen und stark steigenden finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf fordern wir Sie nochmals ausdrücklich dazu auf, die Erhöhung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage, sowie die Festsetzung einer Sonderumlage nicht vorzunehmen, um die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf maximal in Höhe des sogenannten Mitnahmeeffektes zu belasten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Dr. Karl Uwe Strothmann